



Die Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2022 nachstehende Festlegung des Beitrages zur Handwerkskammer des Saarlandes für das Jahr 2023 beschlossen:

Grundbeitrag:

- ➔ natürliche Personen/Personengesellschaften mit Gewerbeertrag / Gewinn
 - bis 7.700 EUR 210 EUR (unverändert)
 - bis 13.300 EUR 250 EUR (unverändert)
 - ab 13.301 EUR 280 EUR (unverändert)
 - zusätzlich für beigeschriebene Filialen 210 EUR (unverändert)

- ➔ für juristische Personen/Personengesellschaften einschließlich GmbH & Co. KG 560 EUR (unverändert)
 - zusätzlich für beigeschriebene Filialen 560 EUR (unverändert)

Zusatzbeitrag:

- 1,3 % des Gewerbeertrages (unverändert)
- Einzelunternehmen abzüglich eines Freibetrages von 15.000 EUR, bei Mischbetrieben vor Ermittlung des handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteils (unverändert)
- höchstens 10.000 EUR im Einzelfall (unverändert)

Berechnungsgrundlage:

Das Bemessungsjahr für den Handwerkskammerbeitrag 2023 ist das Steuerjahr 2020. Für die Feststellung der Beitragsbefreiung nach § 8 der Beitragsordnung gilt abweichend davon als Bemessungsjahr das jeweilige Beitragsjahr.


Die Berechnungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommenssteuer- oder dem Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes vom 01.12.2022 über die Festlegung des Beitrages zur Handwerkskammer des Saarlandes für das Jahr 2023 wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) am 29.03.2023 vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, 01.04.2023


Bernd Wegner
Präsident


Bernd Reis
Hauptgeschäftsführer

